

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Ost- und Mitteleuropastudien**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 ZSP-HU ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller als Zugangsvoraussetzung der sprachlichen Studierfähigkeit das folgende Sprachniveau zu erfüllen. § 12 Absatz 1 Satz 3 ZSP-HU bleibt unberührt. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Nachweis über Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der deutschen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch die folgende Leistung nachgewiesen werden: eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalenter Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin“ in der jeweils geltenden Fassung. Das Niveau gilt als erreicht, - wenn deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung deutsche Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.

	Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sprachliche und/oder kulturelle Kompetenzen mit Bezug zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sprachlichen und/oder kulturellen Fragestellungen mit Bezug zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug zu den Regionen Ost- und/oder Mittel- und/oder Südosteuropa, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

d. Zuweisung zu einer Partnereinrichtung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bachelorstudiengangs „Ost- und Mitteleuropastudien“ vom 04.12.2024 erfolgt die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin gemäß dem nachfolgenden Verteilungsschlüssel.

Rangliste (Platz)	Partnereinrichtung
1	Humboldt-Universität zu Berlin
2	Humboldt-Universität zu Berlin
3	Freie Universität Berlin
4	Humboldt-Universität zu Berlin
5	Humboldt-Universität zu Berlin
6	Freie Universität Berlin
7	Humboldt-Universität zu Berlin
8	Humboldt-Universität zu Berlin
9	Freie Universität Berlin
Ab Platz 10 wird die Aufteilung entsprechend der Plätze 1-9 fortgesetzt.	

Soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber initial auf der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule geführt wird, erfolgt die Aufteilung der Plätze anhand dieser initialen Rangposition. Die sich so ergebende Hochschule, an die eine Bewerberin oder ein Bewerber zugewiesen wird, gilt auch in den übrigen Quoten gemäß dieser initialen Hochschulzuweisung in der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht initial auf der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule geführt, erfolgt die Aufteilung in der betroffenen Quote entsprechend. Die sich aus der jeweiligen initialen Rangposition ergebene Zuweisungsentscheidung ändert sich auch nicht im weiteren Verlauf etwaiger Nachrück- bzw. Losverfahren.

Findet aufgrund geringer Bewerbungszahlen oder der Ausgestaltung als zulassungsfrei kein Auswahlverfahren statt, gilt das Vorstehende entsprechend für die Zuweisung im Rahmen spätestens des Immatrikulationsverfahrens.